

AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang	Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. September 1998	Nummer 35
---------------	--	-----------

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 291 Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der WINGAS GmbH, Kassel, gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) für den Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung von der WEDAL II bei Köln-Worringen zur Firma VAW aluminium AG, Werk Neuss (Anschlußleitung Neuss). S. 235
- 292 Umstufung von Abschnitten der Landesstraßen 44 und 137 sowie einer Gemeindestraße in der Stadt Neuss. S. 235

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 293 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Thomas Winter). S. 237

- 294 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Duisburg). S. 237

- 295 Genehmigung einer Stiftung („Dombau-Stiftung Wesel“). S. 237

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 296 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 237
- 297 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 122001670). S. 238

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 291 **Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der WINGAS GmbH, Kassel, gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) für den Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung von der WEDAL II bei Köln-Worringen zur Firma VAW aluminium AG, Werk Neuss (Anschlußleitung Neuss)**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
516-11-20/5 (98)
Düsseldorf, den 13. August 1998

Zulässigkeitserklärung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird zugunsten der WINGAS GmbH, Kassel, für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung von der WEDAL II bei Köln-Worringen zur Firma VAW aluminium AG, Werk Neuss (Anschlußleitung Neuss), mit einer Gesamtlänge von ca. 15,5 km.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. September 1999 ein Enteignungsantrag nach § 19 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) gestellt worden ist.

Im Auftrag
(Peter Franke)

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 235

- 292 **Umstufung von Abschnitten der Landesstraßen 44 und 137 sowie einer Gemeindestraße in der Stadt Neuss**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
725-11-13/269-583/98

Düsseldorf, den 20. August 1998

Im Gebiet der Stadt Neuss, Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurde eine Teilstrecke der Landesstraße 137 (Hafenring) neu gebaut und in neuer Trasse verlegt.

In diesem Zusammenhang haben die Abschnitte der Landesstraße 44

- siehe Skizze -

- Rheintorstraße/Batteriestraße/Hammer Landstraße/Langemarckstraße -

1. von Netzknoten 4706 104
nach Netzknoten 4706 100
Station 0,000 bis Station 2,121

- Langemarckstraße -

2. von Netzknoten 4706 100
nach Netzknoten 4806 147
Station 0,000 bis Station 0,173
(Richtungsfahrbahn)

- Stresemannallee -

3. von Netzknoten 4806 147
nach Netzknoten 4806 146
Station 0,000 bis Station 0,173
(Richtungsfahrbahn)

und

4. von Netzknoten 4706 100
nach Netzknoten 4806 146
Station 0,000 bis Station 0,690
(Richtungsfahrbahn)
(Gesamtlänge Ziff. 1 bis 4: 3,481 km)

ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.

Zur Wiederherstellung des Netzschlusses im Netz der Landesstraßen wird gleichzeitig die bisherige Gemeindestraße

- Willy-Brandt-Ring -

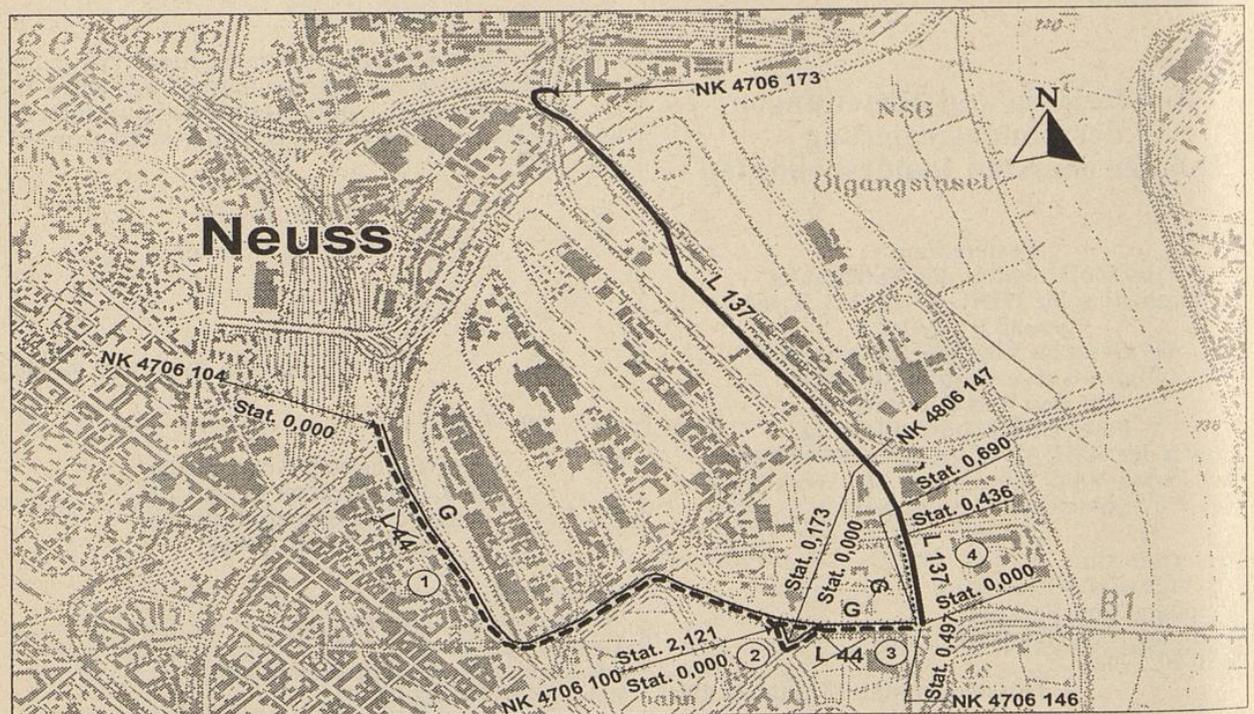
5. von Netzknoten 4806 146
nach Netzknoten 4706 173
Station 0,000 bis Station 0,436

(Länge: 0,436 km)

zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) in der Baulast des Landschaftsverbandes Rheinland aufgestuft und Bestandteil der L 137.

Die bisherige L 152 wird von NK 4806 043 F nach NK 4806 055, die bisherige L 137 von NK 4806 055 über NK 4706 099, NK 4706 103, NK 4706 104 nach NK 4706 173 in L 380 umbenannt.

MWMTV 725-11-13/269-583/98



- ① Rheintorstraße / Batteriestraße / Hammer Landstraße / Langemarckstraße
- ② Langemarckstraße
- ③ Stresemannallee
- ④ Willy-Brandt-Ring

	Straßengruppe	
	vorher	nachher
Bundesstraße	— — — — —	—————
Landesstraße	- - - - -	—————
Kreisstraße	—————
Gemeindestraße	—————

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 235

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

293

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Thomas Winter)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 20. August 1998

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für Polizeimeister Thomas Winter am 2. Oktober 1996 ausgestellte Dienstausweis Nr. 3630 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 237

294

Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Duisburg)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 21. August 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt
Baumstraße 37
47198 Duisburg-Homberg

mit Verfügung vom 30. Juni 1995 - 33.2416 - übertragene Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Heinz Hirsch ist mit Wirkung vom 1. August 1998

und die mit Verfügung vom 14. Juli 1997 erteilte Vermessungsgenehmigung für die Vermessungsassessorin Dipl.-Ing'in Jutta Reinhardt

mit Wirkung vom 16. Juli 1998 erloschen.

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 237

295

Genehmigung einer Stiftung

(„Dombau-Stiftung Wesel“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.700ki

Düsseldorf, den 21. August 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 14. August 1998 die

„Dombau-Stiftung Wesel“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 237

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

296

Kommunalverband Ruhrgebiet

Die 9. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 20. Sitzung am Montag, dem 7. September 1998, 10.00 Uhr, Plenarsaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen, zusammen.

Tagesordnung

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Freizeitzentrum Xanten GmbH
2. Überörtliche Prüfung beim Kommunalverband Ruhrgebiet für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 durch das Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf
3. Leitplan Verkehr Ruhrgebiet
- Neue Initiative im Schienenverkehr -
4. Beratung der strategischen und organisatorischen Neuausrichtung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
5. Mitteilungen

Essen, den 21. August 1998

Jürgen Wieland

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 237

297

**Aufgebot
einer Sparurkunde
(Nr. 122 001 670)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 122 001 670 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 21. August 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 238

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach